

**Presse, Pressefreiheit, Pressegesetzgebung.** [Geschichtliches. Entwicklung der Presse. Neuere Eigentümlichkeiten. Aufgabe der Presse im allgemeinen, der katholischen im besondern. Wichtigkeit der Zeitungen, Bedeutung für das öffentliche Leben. Verhältnis zu den herrschenden Anschauungen. Gesetzliche Schranken. Beurteilung der Pressefreiheit, ihre Vorgeschichte. Geltendes Recht.]

Unter Presse versteht man im weitesten Sinn alles, was aus der Druckerpresse als sinnensfähige Darstellung menschlicher Gedanken durch Wort oder Bild hervorgeht. In einem engeren Sinn begreift man unter diesem Wort nur die politische Tagespresse, also die Zeitungen mit Ausschluß der Zeitschriften und Bücher. Die Presse im heutigen Sinn nahm ihren Ursprung von der großen Erfindung Johann Gutenbergs, der um die Mitte des 15. Jahrh. in Mainz zuerst die Kunst übte, mit beweglichen Lettern zu drucken. Bis zum Schluß des 15. Jahrh. waren über 1000 Druckereien, meist deutschen Ursprungs, in mehr als 200 Orten tätig, von denen etwa 60 Orte in Deutschland. Bis zum Jahr 1500 kann Rom allein 41 Pressen, Venedig 199, Mailand 60 aufweisen. Papst Sixtus IV. ging mit seinem Beispiel voran, indem er in Rom den deutschen Druckern Schweynheim und Pannartz eine großartige Unterstützung zu teil werden ließ. Viele Klöster legten eigne Klosterdruckereien an. Ganz besondere Verdienste um die Verbreitung der neuen Kunst erwarb sich der neugeistigte Orden der Brüder vom gemeinsamen Leben. Die ersten größeren Erzeugnisse waren Bervielfältigungen des Alten und Neuen Testaments; bis 1500 wurde die Vulgata beinahe hundertmal aufgelegt. Es folgten Kirchenwäter, Scholastiker, zeitgenössische Theologen und Philosophen, Schulbücher, Erbauungsbücher usw. Die „Nachfolge Christi“ erlebte bis 1500 nicht weniger als 59 Ausgaben in mehreren Sprachen. Die Erstürmung von Konstantinopel im Jahr 1453 brachte als neue Nahrung die griechischen und lateinischen Klassiker, die mit großem Eifer gedruckt und verbreitet wurden. Werke aus allen Gebieten des menschlichen Wissens schlossen sich rasch an. Noch heute ist aus der Zeit bis 1500 die gewaltige Zahl von 30 000 Druckwerken nachzuweisen, von diesen viele drei bis vier Foliobände stark.

Seit dieser ersten Blüteperiode trat, von der Mitte des 16. Jahrh. an, ein Stillstand und Rückschritt ein, gleichermäÙe in technischer wie in inhaltlicher Beziehung. Die letzte Hälfte des 18. Jahrh. zeigt wieder eine Besserung. Im 19. Jahrh. sind die Erzeugnisse der Druckerpresse unübersehbar geworden. Heute ist die Presse das vollkommenste und darum verbreitetste Mittel, auf die Menschen, ihre guten und bösen Leidenschaften einzuwirken. Wie die Schrift eine Erweiterung der Wirksamkeit unserer Sprache auf einzelne, so ist der Druck eine Erweiterung derselben auf eine unbegrenzte Anzahl von Lesern, diejenige Form,

welche dem Gedanken die größte Wirksamkeit und Schnelligkeit und dazu einen dauernden Ausdruck für die Zukunft gibt.

In diesen Eigenschaften liegt die weltgeschichtliche Bedeutung der Presse; sie machen diese in unsern Tagen zu einem unabweisbaren Faktor des öffentlichen Lebens. Eine besonders für letzteres bestimmte Form hat die Neuzeit in den täglich oder sonst regelmäßig erscheinenden Zeitungen ausgebildet. Diese meint man heute regelmäÙig, wenn man im öffentlichen Leben von Presse spricht. Als Vorkäuser sind zu erwähnen die halbjährigen Mesrelationen, welche für die großen Buchhändlermessen die neuesten Zeitereignisse zusammenstellten. Ihr Begründer war Freiherr Michael v. Uzing, welcher im Febr. 1580 in Köln die erste Relatio historica in deutscher Sprache drucken und eine Reihe weiterer bis 1597 folgen ließ. Periodische Wochenschriften finden wir in Deutschland seit dem Anfang des 17. Jahrh., die erste seit 1615 in Frankfurt a. M. 1616 erschien zuerst die „Frankfurter Oberpostamtzeitung“, 1714 begann der „Hamburger Korrespondent“. Seitdem größere Pressefreiheit gewährt worden ist, hat die politische Presse in Deutschland sich mächtig entwickelt; sie nimmt jetzt eine äußerlich würdige Stellung ein, wenn diese auch noch nicht zu dergleichen ist mit derjenigen englischer und amerikanischer Blätter. Neben der politischen Presse haben sich Unterhaltungs- und Fachzeitschriften herausgebildet. Das erste illustrierte Blatt in Deutschland war das „Wessnigmagazin“, seit 1833 in Leipzig erscheinend. 1843 wurde ebendasselbst die noch blühende „Illustrierte Zeitung“ nach englischem Muster begründet. Die politischen Witzblätter verbanden meist dem Jahr 1848 ihre Entstehung, so der „Kladderabaß“, während die „Fliegenden Blätter“ seit 1844 erscheinen. Eine Übersicht der Parteiorgane s. in d. Art. Meinung, öffentliche.

Die speziell katholische Presse in Deutschland datiert ihre jetzige Bedeutung seit dem Kulturkampf, während ihre Anfänge früher liegen. Sie deckt sich heute in weitem Maß mit der Presse der Zentrumsparthei, da diese allein die Freiheit und Rechtsstellung der katholischen Kirche sachgemäß vertritt. Die älteste der bestehenden katholischen Zeitungen ist die „Augsburger Postzeitung“; sie erscheint seit 1686. Ihr folgt der „Westfälische Merkur“ in Münster seit 1822. Seit 1848 erscheint das „Mainzer Journal“ und das „Deutsche Volksblatt“ in Stuttgart, seit 1860 die „Kölnische Volkszeitung“, seit 1871 die „Germania“ in Berlin. Ihnen schloÙte sich eine stattliche Reihe gut geleiteter Provinzialblätter an. Der „Katholik“ entstand 1821, die „Historisch-politischen Blätter“ datieren von 1838. 1909 betrug die Zahl der im Deutschen Reich erscheinenden katholischen Zeitungen 573, von diesen täglich erscheinend 278, wöchentlich viermal 14, dreimal 134, zweimal 83, einmal 64. In Osterreich-Ungarn erschienen 184

katholische Zeitungen, von diesen 95 in nicht-deutschen Sprachen, in der Schweiz 58, in Luxemburg 7. Zeitschriften aller Art, welche auf katholischem Boden stehen, erschienen 1909 im Deutschen Reich 447. Von den politischen Zeitungen hatten 338 zusammen 1938 434, die Gesamtheit zählte wahrscheinlich gegen 2300000 Abonnenten. In Österreich-Ungarn hatten die 89 deutschen Zeitungen rund 500000 Abonnenten. Zur Pflege der katholischen Presse in Deutschland hat sich 1879 der Augustinusverein mit dem Sitz in Düsseldorf gebildet, der unter vortrefflicher Leitung beachtenswerte Erfolge zu verzeichnen hat. Seit 1908 besteht der Verein der katholischen Journalisten Österreichs in Wien. Andere katholische „Presberegine“ sorgen teils für Volksbibliotheken teils für die Unterstützung einzelner Blätter. Die vielfach glaubensfeindliche Richtung der illustrierten Unterhaltungsblätter hat auch auf diesem Gebiet eine spezifisch katholische Literatur hervorgeufen, die sich in erfreulicher Weise entwickelt hat: die „Alte und Neue Welt“ seit 1867 und der „Deutsche Hauschatz“ seit 1875.

Die evangelische Presse des Deutschen Reichs, Österreichs und der Schweiz zählte 1908 im ganzen 900 selbständige Blätter; von diesen erschienen in Preußen 478, in Berlin allein 101, in der Rheinprovinz 84, in Westfalen 42; 140 von ihnen waren Gemeinde- und ähnliche Blätter. Von einflussreichen Tageszeitungen, welche die Interessen des evangelischen Volksteils grundsätzlich vertreten, sind zu nennen „Der Reichsbote“, „Das Reich“, die „Neue Preussische (Kreuz-) Zeitung“, die „Deutsche Reichspost“ und die „Staatsbürgerzeitung“, alle in Berlin. Die gesamte Auflage der oben erwähnten 900 Blätter wird auf über 8 Millionen angegeben, die Auflage der 478 preussischen Blätter auf 5 151 500.

Die Presse hat ihren Ausgangspunkt genommen von der Berichterstattung über die Vorgänge des öffentlichen Lebens. Bald kam eine Beprechung dieser Vorgänge, Beurteilung der bestehenden Verhältnisse, Anregung von Verbesserungen und Fortschritten, kurz eine allgemeine Vertretung der politischen Interessen hinzu. Allmählich schloß sich dieser in wachsendem Umfang eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse an. Vörlagen und sonstige Handelsnachrichten, Witterungsberichte, Sammeln von Beiträgen bei öffentlichen Unglücksfällen und für gemeinnützige Unternehmungen; Sammlungen bei der katholischen Presse für den Peterspennig, für hilfsbedürftige Geistliche, für Wohltätigkeitsanstalten, Kirchenbauten und Missionen. Aufgaben, denen keine größere Zeitung sich entzieht. Es schließt sich an die gelegentliche oder auch systematische Verbreitung nützlicher Kenntnisse. Ein weiteres, ihr keineswegs naturgemäßes Feld pflegt die heutige Presse in dem Feuilleton. Es dient ausschließlich der Unterhaltung, und gerade hier hat eine schlüpfrige und glaubensfeindliche Richtung, durch Glätte und

Eleganz der Form täuschend, schlimme Früchte erzielt.

Eine Eigentümlichkeit selbst der normalen Presse ist heute, daß ihr Haupteinkommen nicht aus dem Abonnement, sondern aus bezahlten Anzeigen fließt. Allein durch die hieraus erzielten Einnahmen ist es möglich, die sehr hohen Kosten für telegraphische Depeschen, parlamentarische Berichtserstattung, Benachrichtigung von Kriegsschauplätzen, Feuilleton usw. zu erschwingen. Man mag die Abhängigkeit des Redakteurs und Verlegers von diesen Nebeneinkünften, welche deren Pflichtgefühl wohl häufig auf eine schwere Probe stellt, bedauern, jedenfalls muß man mit ihr rechnen und diejenigen um so höher achten, welche solchen Veruchungen nicht erliegen.

Zur Erzielung der höchstmöglichen Raschheit der Berichte haben große Zeitungen sich durch eigene Telegraphendrähte mit der Landeshauptstadt verbunden. Auch das Telephon ist alsbald in den Dienst der Presse gestellt worden. Die neuesten Arten der Telegraphie bieten neue, wirkungsvolle Hilfsmittel. In weitem Maß haben mehrere Einrichtungen einen großen Teil der deutschen Presse Einfluß erlangt, welche einer gewissen Uniformierung dienen. Es sind dies die vervielfältigten Korrespondenzen, welche nur an Redaktionen zur freien Benutzung ohne Quellenangabe abgegeben werden, die lithographierten parlamentarischen Berichte und die Telegraphenbureaus zur Vermittlung von telegraphischen Nachrichten. Auch sind hier offiziöse Preskbureaus im Dienst der Regierungen zu nennen. Solche Einrichtungen haben sich zuerst und vornehmlich auf dem Gebiet der liberalen Presse ausgebildet, aber auch auf dem Gebiet der katholischen Presse Eingang gefunden. Sie stimmen darin überein, daß sie für diejenigen Blätter, welche sie zu einseitig benutzen, in einem weiten Maß den Verlust des individuellen Gepräges und die Gefahr einer Schablonisierung mit sich bringen. Freilich läßt sich auch nicht verkennen, daß sich bei sachverständiger, ehrenfester Leitung solcher vervielfältigten Korrespondenzen und besonnener Benutzung derselben durch die Lokal- und Provinzialpresse eine Einheitslichkeit der Anschauung und Aktion erzielen läßt, welche auch im Dienst einer guten Sache verwertet werden kann.

Als wüßse haben sich bei einem Teil der Presse in den bezahlten, unter dem Namen der Redaktion gehenden Reklamen, in der Hinnahme von Schweiggeldern, in der systematischen Befürwortung von Gründungen, in der Westschlichkeit mancher Art herausgebildet. Eine innerlich unwahre Sensationsucht und Rücksichtslosigkeit gegenüber dem sittlichen und religiösen Gefühl kennzeichnen einen großen Teil der Presse. In jüngster Zeit macht sich namentlich eine sog. farblose Presse breit, welche die Zeitung lediglich als Erwerb betrachtet, ohne die Verpflichtung zu fühlen, in Entgelt der zahlreichen Privilegien, welche die Presse

genießt, ihrerseits an der Lösung der Aufgaben des öffentlichen Lebens zum allgemeinen Wohl mitzuarbeiten.

Der katholischen Presse ist bei der heutigen schier unendlichen Zerrissenheit der Parteien und Meinungen der hohe Beruf zugefallen, für die ewigen Geheße der göttlichen Weltordnung, für die Freiheit der kirchlichen Lehre, die Selbständigkeit der Kirche und das einträchtige Zusammenwirken von Kirche und Staat einzutreten und die bei Andersdenkenden jede Verständigung erschwérenden Vorurteile gegen die katholische Kirche und deren Lehre zu bekämpfen. Es ist klar, daß diese Aufgabe an die sittliche Haltung der katholischen Blätter und deren Mitarbeiter höhere Anforderungen stellt, als man sie heute an die übrige Tagespresse zu stellen gewohnt ist. Von großer Bedeutung ist die Wahl der Redakteure. Diese zu bestellen, ist Sache der Verleger, die darum gleicherweise von dem Bewußtsein ihrer verantwortungsvollen Aufgabe durchdrungen sein müssen. Papst Leo XIII. hat mehrmals die Notwendigkeit und gute Wirksamkeit einer katholischen Presse anerkannt, am eingehendsten in der schönen Ansprache an die Deputation der katholischen Journalisten aus allen Teilen der Welt, welche ihm am 22. Febr. 1879 huldigten, in jüngerer Zeit noch am 17. April 1893, als auf Anregung des Augustinusvereins die Vertreter der katholischen Presse Deutschlands ihm zu seinem 50jährigen Bischofsjubiläum ihre Glückwünsche darbrachten. Doch erschöpft sich in den erwähnten Aufgaben nicht die Bedeutung der katholischen Presse. Sie kann es nicht umgehen, auch zu den politischen Tagesfragen Stellung zu nehmen. Dabei kann sie natürlich nur für eine politische Partei eintreten, welche im Rahmen ihres Programms auch die Freiheit und das Recht der katholischen Kirche verteidigt. Einer selbständigen, klaren politischen Richtung wird sie nicht entbehren können. Aber auch bei dieser bleiben ihr die Geheße der Religion und Moral eine Schranke, welche für sie in besonderer Weise bindend ist. Soweit innerhalb dieser Schranke eine Verschiedenheit der politischen Meinungen möglich und unvermeidlich ist, ist eine angemessene, rücksichtsvolle Form bei Diskussionen über Meinungsverschiedenheiten zwischen katholischen Blättern angezeigt. Innerhalb dieser Schranken bleibt für die katholischen Zeitungen die kirchliche Autorität selbstredend ebenso maßgebend wie für alle Katholiken. Außerhalb dieser Schranken, soweit also die politischen Angelegenheiten von religiösen Gesichtspunkten nicht ergriffen werden, sind sie in kirchlicher Hinsicht ebenso frei wie jeder andere Beruf. Diesen Grundsatz erkannte Papst Pius X. jüngst wieder an in seinem Schreiben vom 30. Okt. 1906 an den Kardinalerzbischof Fischer von Köln: „Wie die stete Erfahrung beweist, läßt dieser Gehorsam (sc. gegen die Autorität des Apostolischen Stuhls) — mögen auch einige, die den wahren Sachverhalt

nicht kennen, heftig dagegen sprechen — einem jeden volle und uneingeschränkte Freiheit in den Angelegenheiten, welche die Religion nicht berühren.“

Die Tagespresse ist für einen großen Teil des Volks wo nicht die einzige Quelle ihrer politischen Bildung, so doch der Maßstab ihres politischen Urteils und Verhaltens. Das gilt insbesondere in weitem Umfang für die niederen und mittleren Stände. Die Angehörigen derselben pflegen, nachdem sie der Schule entwachsen sind, außer wenigen religiösen und Unterhaltungsschriften nur Zeitungen zu lesen. Durch Erziehung und Überzeugung der Religion zugetan und über die Lehren des Glaubens in der Kirche fortwährend belehrt, ist dieser Teil des Volks sich über die sittlich-religiösen Forderungen in Bezug auf das öffentliche Leben nicht klar und hierfür zumeist der Einwirkung seiner Zeitung anheimgegeben. Wo der religiöse Geist abgenommen hat, dehnt sich das moralische Übergewicht der Zeitung auch auf das religiöse Gebiet aus. Selbst die höheren Klassen schöpfen heute oft mehr, als sie sich selbst gestehen wollen, ihre politische Bildung aus der Tagespresse. Der Redakteur ist so ein Lehrer des Volks, und zwar auf einem der bedeutungsvollsten Gebiete. Er steht im Volk, und es gehört zu seiner Aufgabe, die Auffassung desselben zu erforschen. Er öffnet seine Spalten auch Wünschen und Äußerungen, die ihm aus den Kreisen des Volks unmittelbar zu gehen. Auf diese Weise ist die Presse ein Organ der Öffentlichkeit. Sie hält die Führer der Parteien und die Regierungen fortwährend in Verbindung mit den Stimmungen und Bestrebungen im Land und übt dadurch hinwieder auf sie einen Einfluß aus.

In der Zeitung reden vornehmlich die Redakteure und ihre Mitarbeiter, die sich von Berufs wegen mit der Politik befassen, also zunächst in dieser größeren Einblick, Erfahrung und Übersicht besitzen als die Leser. Neben ihnen kommen andere Stimmen, die durch Charakter, Begabung und Kenntnisse Anspruch auf Beachtung haben, die parlamentarischen Führer des Volks, Fachleute usw. zum Wort. Auch der einfach praktische Sinn des Volks, der so häufig das Richtige fühlt und ohne alle Nebenrücksichten auspricht, findet in der Zeitung Ausdruck und Geltung. Auf Grund dieser Verhältnisse sind zwar die Zeitungen nicht immer, nicht einmal meistens der Ausdruck der bereits bestehenden öffentlichen Meinung, wohl aber ein Ort, an dem die ausgeprägtesten persönlichen Ansichten gegeneinander wirken, so daß hier eine gesunde öffentliche Meinung erwachsen kann. Lange nicht alles, was in den Zeitungen steht, kann als Ausdruck der öffentlichen Meinung gelten. Nicht selten hat eine geachtete geleitete Presse eine „öffentliche Meinung“ erst künstlich hervorgerufen. Man muß daher die Zeitungen ebensowohl auf ihre Wahrheitsliebe und die Reinheit ihrer Absichten prüfen wie jede andere Stimme im öffentlichen Leben.

Stellt man die öffentliche Meinung als eine selbständige, unabhängige Macht und ihre Forderungen als unabweisbar hin, so behauptet man damit die unbefchränkte Souveränität des Volkswillens mit all ihren verwerflichen Folgen. Die öffentliche Meinung hat nur eine bedingte Autorität, nämlich dann, wenn sie sich orientiert hat an den ewigen Grundätzen der gesamten sittlichen Weltordnung. Das Richtige soll die Presse beachten, das Falsche, Unreife und Übertriebene bekämpfen. Den Maßstab der Beurteilung findet sie zunächst in den Grundätzen des Naturrechts, der Offenbarung, des historischen Rechts und der Vernunft, dann in ihrer eignen politischen Erfahrung und Erkenntnis. Ebenjowenig, als sie die Volkstimme hochmütig verachten soll, darf sie ihr gegenüber des eignen Urteils sich begeben. Sie soll je nachdem aufstrebend und mäßigend auf dieselbe wirken und sich erforderlichenfalls nicht scheuen, ihr entscheidend entgegenzutreten. Im allgemeinen hat mit der zunehmenden Beteiligung aller Volksschichten am öffentlichen Leben auch das Selbstbewußtsein, das Freiheitsgefühl und damit die Macht der öffentlichen Meinung zugenommen. Dieser Tatsache gegenüber muß sich die Presse als ein Werkzeug der moralischen Erziehung des Volks fühlen und als sein politischer Berater nur für Wahrheit, Recht und Billigkeit eintreten. Dieselbe Aufgabe hat die Presse gegenüber der Regierung. In dieser Aufgabe liegt das Recht, unter gegebenen Umständen in die Opposition zu treten. Nicht jeder Widerspruch gegen die augenblickliche Landesverwaltung ist schuld bare Verletzung der Autorität, wenn auch gewisse Grenzen sowohl in der Form wie in der Sache als unvertretlich anerkannt werden müssen. Selbst ein Widerspruch gegen Bestrebungen kirchlicher Organe auf manchen Gebieten kann der Presse erlaubt sein, wenn auch hier die Grenze der Achtung vor der Autorität noch sorgfältiger gewahrt werden muß als gegenüber der weltlichen Autorität und das Gebiet des Dogmas selbstredend unantastbar bleibt.

Da die Presse den sittlichen Anforderungen häufig nicht entspricht, sondern Ausschreitungen stets vorkommen, so müssen diese in der Gesetzgebung berücksichtigt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen können die Verhinderung oder die nachträgliche Bestrafung der Preßvergehen bezwecken: sie können präventiv oder repressiv sein. Ob die Preßvergehen nur nach den allgemeinen Strafgesetzen zu beurteilen oder ob besondere Preßgesetze zu erlassen sind, welche einzelnen Maßregeln notwendig oder zulässig, insbesondere ob nur repressive Maßregeln angebracht und die präventiven zu verwerfen sind, diese Fragen lassen sich nicht im allgemeinen, sondern nur für das einzelne Land und für eine bestimmte Zeit beantworten. Wohl kann man im allgemeinen sagen, daß unter den heutigen Verhältnissen ein gesundes Staatsleben eine weitgehende Preßfreiheit sollte ertragen

können, soweit es sich um Kritik von Regierungshandlungen und Regierungsgrundsätzen sowie von Vorgängen im öffentlichen Leben handelt. Die Unterdrückung jeder der Regierung mißliebigen oder oppositionellen Stimme, wie sie noch bis 1848 in Deutschland durchgehends geübt wurde, ist allgemein als mit vernünftiger Freiheit unvereinbar aufgegeben worden, und die Regierungen sind gewiß nicht schlecht dabei gefahren, daß sie sich in dieser Beziehung Selbstbeschränkung auferlegt haben. Doch gibt es ein Gebiet, wo der Staat einer solchen Selbstbeschränkung nicht unterworfen werden kann. Religion und Sittlichkeit sind unübersteigliche Schranken auch für die Preßfreiheit. Werden sie überschritten, so hat der Staat das Recht und unter Umständen sogar die Pflicht, von seiner Zwangsgewalt Gebrauch zu machen. Die Schwierigkeit, in Staaten mit konfessionell gemischter Bevölkerung oder mit stark zerlegten Verhältnissen diesen Grundsatz durchzuführen, ändert nichts an dem Grundsatz selbst. Dasselbe Recht hat die Kirche auf ihrem Gebiet. Stets wird die naturrechtliche Pflicht sowohl für den Staat wie für die Kirche in Kraft bleiben, nach besten Kräften der Verbreitung der schlechten Bücher und Zeitungen entgegenzuwirken. In diesem Recht haben bisher auch alle Staaten und die Kirche festgehalten, und eine Gewährleistung der Preßfreiheit in dem Sinn, auch für unfehlliche Grundsätze in der Presse einzutreten, ist nirgend geschehen und auch wohl nie zu erwarten. Von diesen Grundätzen ist aber wohl zu unterscheiden die praktische Frage im einzelnen Fall, ob ein bestimmtes Mittel zur Erreichung des gewollten guten Zwecks geeignet und angemessen ist, oder ob es noch größere Übel hervorbringen kann, als diejenigen sind, die es verhüten soll.

Etwas anderes ist es auch, nach welchem System im einzelnen Fall Staat und Kirche in der gesetzlichen Beschränkung der Ausschreitungen der Presse vorgehen sollen, ob sie denselben nur nachträglich strafend oder vorher verhindernd entgegenwirken sollen, insbesondere ob die Zensur zu einer bestimmten Zeit hierzu ein geeignetes Mittel ist. Es ist dem staatlichen Gesetz nicht möglich, alle Ausschreitungen zu unterdrücken; das menschliche Gesetz hat auch nicht die Aufgabe, alles zu verbieten, was das Naturgesetz verbietet. Es verbietet nicht alle Laster, vor denen Tugendhafte sich hüten, sondern bloß diejenigen, welche aus Rücksichten des allgemeinen Staatswohls zu verbieten sind. Auch die zeitlichen Gesetze der Kirche nehmen auf Zeit und Ort Rücksicht. Mit unerwiderter Festigkeit hält die Kirche ihre Lehren und Grundsätze fest und verteidigt sie; nichtsdestoweniger sieht sie sich manchmal gezwungen, Übel zu dulden, welche zu hindern beinahe unmöglich wäre, ohne noch schlimmeren Übeln und Verirrungen sich auszusetzen. Das Maß des unter Strafe zu Verbietenden richtet sich darum nach dem jeweiligen sittlichen Stand und

der politischen Reife des einzelnen Volks. Diese können allerdings eine sehr weitgehende Pressefreiheit auch vom christlichen Standpunkt aus wünschenswert und selbst notwendig machen. Hat die Staatsgewalt nicht den genügenden Willen oder nicht die nötige Kraft, allen Ausschreitungen der Presse entgegenzutreten, oder ist das nach den bestehenden Verhältnissen ganz unmöglich, wird tatsächlich die Verbreitung materialistischer, rationalistischer, atheistischer Grundsätze, die Unterstützung kirchen- und religionsfeindlicher, ja selbst im besondern Sinn unsittlicher Bestrebungen in der katholischen Presse schrankenlos gestattet, so kann es unter solchen Umständen berechtigt werden, eine sehr weitgehende Pressefreiheit zu verlangen, um auch der katholischen Presse vollständige Freiheit zur Verteidigung der christlichen Grundsätze zu geben, und diese darf dann als ein relativ hohes Gut betrachtet werden. Ähnlich können die Verhältnisse in paritätischen Staaten liegen. Völlig unparteiische Behandlung der Presse ist in solchen anscheinend unmöglich, weil die Regierung stets mit ihren Sympathien nach der einen oder andern Seite hinneigen wird. Wenn die Glaubensspaltung einen festen Bestand angenommen hat, würde es unmöglich sein und zu noch größeren Übeln führen, wenn eine Konfession von ihrem Standpunkt aus die Schriften der andern unterdrücken wollte. Die verschiedenen Bekenntnisse sind darauf angewiesen, sich zu vertragen, und müssen dann auch ihre gegenseitigen Ansichten achten. Das gilt sowohl für Länder, wo die Protestanten in der Uebermacht sind, als auch für Länder, wo die Katholiken der herrschende Teil sind. Ein ähnlicher Gesichtspunkt kann maßgebend sein, um in Ländern mit sozial sich schroff gegenüberstehenden Parteien ein größeres Maß von Pressefreiheit als das kleinere Übel erscheinen zu lassen. Unter solchen Verhältnissen erscheint die Regelung der Presse als eine ebenso schwierige wie wichtige Aufgabe der Gesetzgebung. Gegenwärtig ist in allen zivilisierten Staaten ein großes Maß von Pressefreiheit gewährleistet in dem Sinn, daß der Staat Abstand genommen hat von allen vorgängigen Maßregeln zur Verhütung des Mißbrauchs und sich beschränkt auf nachträgliche Bestrafung. Selbst diese wird vielfach so unvollständig angewandt, daß eine gänzliche Straflosigkeit für viele Ausschreitungen der Presse besteht.

Diese Freiheit ist in jüngster Zeit wohl am rücksichtslosesten mißbraucht worden von der Presse der sozialdemokratischen Partei, so daß es verständlich ist, wenn Bestrebungen entstanden, gerade mit Rücksicht auf diese Partei weitere Beschränkungen der Pressefreiheit einzuführen. Doch hat inzwischen der mit dem deutschen Sozialistengesetz vom 21. Okt. 1878 (s. unten) gemachte Versuch klar gezeigt, daß einer Partei wie der sozialdemokratischen mit solchen Maßregeln nicht beizukommen ist, daß vielmehr das Bestehen solcher Spezialgesetze bei dem betroffenen Volksteil nur

Verbitterung und Verhärtung bewirkt, die durch die Gleichheit des Standes ihre nächstehenden Volksgenossen infolge eines natürlichen Solidaritätsgefühls der Verführung und Verhegung schutzlos preisgibt, daß es die Bewegung nur an der Oberfläche unterdrückt und dadurch in weiten Kreisen den Antrieb zu sozialen Reformen, welche allein die Krankheit an ihrem Sitz treffen, schwächt und endlich der religiösen Einwirkung auf die sozialdemokratischen Arbeitermassen unübersteigliche Hindernisse entgegensetzt.

Von Anfang ihres Bestehens hat die katholische Kirche das Recht geübt, Bücher, von denen der Reinheit des Glaubens und der Sitten Gefahr drohte, unter Strafe zu verbieten. Das erste ausdrückliche Bücherverbot wird berichtet vom Konzil von Nicäa gegen ein Buch des Arius. Weitere Verbote gingen teils von Konzilien teils von den Päpsten teils von einzelnen Bischöfen aus. Die Zeit des christlichen Mittelalters befolgte hinsichtlich der häretischen Bücher dieselben Grundsätze. Es wurden z. B. Schriften des Johann Scotus Erigena, des Gottschalk, des Abälard, des Arnold von Brescia, des Hus und Wicliff verurteilt und verbrannt. Mit der Erfindung der Buchdruckerkunst mußte das Verfahren der Kirche sich ändern. Bisher waren die Bücher durch das mühsame und zeitraubende Abschreiben vervielfältigt worden und dadurch in ihrer Verbreitung beschränkt. Es genügte daher ein nachträgliches Verbot. Mit der Buchdruckerkunst trat ein Verbreitungsmittel von bisher unerhörter Tragweite in die Welt. Den stets wachsenden Mißbräuchen gegenüber griff die Kirche zu dem Mittel der Zensur, *condemna praevia*. Papst Sixtus IV. verordnete schon im Jahr 1471, es solle ohne päpstliche Erlaubnis kein Buch gedruckt werden. Doch war diese Vorschrift nicht durchzuführen. Im Jahr 1492 bestimmte deshalb Papst Alexander VI., welcher seitdem als der Urheber der präventiven Bücherzensur gilt, es solle kein Buchdrucker ein Buch anders als nach erfolgter Begutachtung seines Bischofs drucken. Dekrete desselben Papstes von 1496 und 1501, letzteres besonders für die Kirchenprovinzen Köln, Mainz, Trier und Magdeburg, vervollständigten die Einrichtung der Zensur. Als die kirchenfeindlichen und häretischen Schriften unausgeseht sich mehrt, brachte man sie in eigene Verzeichnisse, wie solches bereits 1540 Karl V. für Flandern, 1542 die Sorbonne in Paris, 1546 die Universität Löwen, 1548 der päpstliche Nuntius della Casa in Venedig tat. D diesem Vorgang folgte man in Rom. 1559 ließ Papst Paul IV. das erste allgemeine Verzeichnis verbotener Bücher von den gelehrtesten Theologen herausgeben. Diese repräsentive Maßregel wurde schon darum nötig, weil immer mehr Schriften ohne die bischöfliche Zensur erschienen, besonders in den protestantisch gewordenen Gegenden. Das Konzil von Trident (1545/63) traf in seiner vierten Sitzung sorgfältige Bestimmungen über möglichst korrekten Druck der

Heiligen Schrift; es verbot, Bücher über religiöse Gegenstände (de rebus sacris) ohne Angabe des Verfassers zu drucken oder drucken zu lassen sowie solche Bücher fortan zu verkaufen oder zu behalten, wenn sie nicht zuvor vom Bischof geprüft und approbiert wären. Diese Approbation ist schriftlich zu erteilen und am Anfang des Buchs (in fronte libri) in authentischer Form ersichtlich zu machen. Nur allein die Güte oder Verwerflichkeit des Inhalts habe den Ausschlag zu geben. Die 18. Sitzung setzte Sodann eine Kommission ein zur weiteren Beratung, was in betreff des Bücherverbots zu tun sei. Diese einigte sich dahin, daß unter Papst Paul IV. in Rom 1559 erschienene Verzeichnis verbotener Bücher mit wenigen Änderungen beibehalten, und stellte über die Auswahl derselben die sog. Regeln des Index (Regulas decem de libris prohibendis) auf. Die Kommission legte ihre Arbeit dem Papst Pius IV. vor, und dieser publizierte 1564 diesen Index librorum prohibitorum samt den Regeln des Index. Im Jahr 1566 errichtete Sodann Papst Pius V. die Congregatio Indicis. Sie erhielt ihre endgültige Gestalt 1753 durch Papst Benedikt XIV., der in seiner Konstitution Sollicita ac provida das Verfahren bei Prüfung und Verwerfung gefährlicher oder bedenklicher Bücher genau vorzeichnete. Diese Konstitution hat noch heute Geltung. Auf dem Vatikanischen Konzil war eine Neuordnung der ganzen Materie beabsichtigt; doch unterblieb sie wegen des vorzeitigen Abbruchs des Konzils. Unter dem 24. Jan. 1897 regelte Sodann Papst Leo XIII. durch die Konstitution Officiorum ac munerum das materielle Recht des Bücherverbots unter Aufhebung aller früheren materiellen Bestimmungen, und zwar für die gesamte Kirche. Demnach sind verboten alle dem Glauben oder den Sitten gefährlichen Bücher nach genau aufgeführten Kategorien, insbesondere die formell auf den Index gesetzten Bücher. Ferner sind alle Schriften über religiöse Gegenstände der vorgängigen bischöflichen Zensur unterworfen. Lesen und Besiz von namentlich oder durch die Indexregeln verbotenen Büchern ist allen denjenigen, deren Beruf die Lektüre und das Studium solcher Schriften verlangt, kraft der Epistole einsachsin gestaklet, ohne daß irgend welche Dispens notwendig wäre. In andern Fällen wird die Erlaubnis von der Congregatio Indicis erteilt, sofern ein irgendwie berechtigtes Interesse vorliegt; nach der gegenwärtigen Praxis wird von der Kongregation die Einreichung der Bitte als hinreichender Grund zur Gewährung betrachtet. Kraft der Quinquennalfakultäten sind auch die Bischöfe berechtigt, Lesen und Besiz verbotener Bücher zu gestatten, und zwar nicht nur für ein einzelnes Buch oder eine bestimmte Zeit, sondern ganz allgemein und in gleichem Umfang wie die Indexkongregation. Die Enzyklika Pascendi dominici gregis über die Lehren der Modernisten vom 8. Sept. 1907 schärfte manche Vorschriften

der Konstitution Officiorum ac munerum erneut ein und erweiterte sie in einigen Punkten. Sie enthält den Satz: „Die Zeitungen und Zeitschriften, welche von Katholiken veröffentlicht werden, sollen soweit möglich ihren bestimmten Zensur haben. Dieser hat die einzelnen Blätter oder Hefte nach ihrem Erscheinen zur angemessenen Zeit durchzulesen, und wenn sich gefährliche Äußerungen finden, baldmöglichst Richtigstellung zu fordern.“ Doch ist diese Bestimmung auf Vorstellung der Bischöfe hin für Deutschland als unnötig nicht in Vollzug gesetzt worden. Diese kirchliche Zensur verfolgt allein den Zweck der Reinerhaltung der kirchlichen Lehre und der Aufrechterhaltung der kirchlichen Disziplin. Sie unterliegt daher lediglich einer religiös-kirchlichen Beurteilung.

Anderer Art ist die staatliche Zensur, welche sich sehr bald in Nachahmung der kirchlichen Gesetzgebung entwickelte.

Anfangs noch festhaltend an der Idee vom christlichen Staat, übte die weltliche Gewalt ihre Zensur gleichfalls zur Reinerhaltung des Glaubens. In Deutschland machte die religiöse Spaltung diesen ursprünglichen Gedanken undurchführbar, und bald mischten sich andere Gesichtspunkte, vor allem das Bestreben ein, die Schriftsteller in politischer und polizeilicher Hinsicht innerhalb solcher Grenzen zu halten, welche der Staatsverwaltung als angemessen erschienen. Das erste allgemeine Einschreiten der Staatsgewalt in Deutschland verursachte die Reformation mit ihrer Flut von heftigen, an Form und Gehalt maßlosen Schriften aller Art. Nachdem schon auf dem Reichstag zu Worms 1521 das Wormser Edikt gegen Luthers Schriften erlassen worden war, wurde in den Reichsabjehien von Speier 1529 und Augsburg 1530 eine förmliche Zensur für das ganze Reich eingeführt. Diese sowie spätere Verordnungen wurden vielfach übertreten und bei der religiösen und staatlichen Zerrissenheit Deutschlands sehr verschiedentlich gehandhabt. Die Reichspolizeiorrdnungen von 1548 und 1577 schärften darum von neuem den Buchdruckern, Verlegern und Verkäufern von Büchern bei schwerer Strafe und Androhung der Entziehung ihres Gewerbes ein, keine Schriften zu veröffentlichen und zu verkaufen, welche nicht zuvor der Zensur unterworfen und gutgeheißen wären. Auch wurde den reichständlichen Territorien die Zensur als Grundlage ihrer Gesetzgebung vorgeschrieben. Nach wie vor blieb jedoch die Anwendung derselben durchaus ungleich. Politische und polizeiliche Gesichtspunkte wurden bei ihr fast ausschließlich maßgebend, selbst wo es sich um konfessionelle Dinge handelte. Auch in den preßgemeinlichen Vorschriften herrschte die größte Verschiedenheit. Ein kaiserliches Dekret von 1715 schärfte darum die alten Bestimmungen wieder ein und vermehrte sie; desgleichen ein kaiserliches Patent von 1746 und die Wahlkapitulationen, zuletzt die von Franz II. aus dem Jahr 1792.

Bei der Schwäche der Reichsgewalt bemächtigte sich bald die erstarkende Territorialgewalt auch dieses Zweigs der Gesetzgebung und führte ihre Zensuredikte mit größerem Nachdruck durch. In Preußen erging nach früheren wechselnden Bestimmungen das erste allgemeine Zensuredikt am 11. Mai 1749 durch Friedrich d. Gr., der seinen früheren Grundsatz: „Gazetten, wenn sie interessant sein sollen, müssen nicht geniert werden“, nicht lange durchgeführt hatte. Das genannte Edikt blieb in kraft bis zu des Königs Tod, wurde aber nicht immer aufs strengste ausgeführt. Sein Nachfolger, Friedrich Wilhelm II., verschärfte die betreffenden Vorschriften 1788, „weil die Pressefreiheit in Berlin in Pressefreiheit ausgeartet“ sei. Friedrich Wilhelm III. ließ der Presse wieder mehr Freiheit. Eine Kabinettsorder von 1804 begründet diese Nachsicht sehr treffend: „Eine anständige Publizität ist der Regierung und den Untertanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässigkeit und den bösen Willen der untergeordneten Offizianten und verdient auf alle Fälle gefördert und beschützt zu werden.“ Dasselbe System der Zensur galt, wenn auch im einzelnen mit Abweichungen, in Oesterreich, Bayern und den andern deutschen Staaten. Zeitweilige Erleichterungen, wie in Oesterreich unter Joseph II., abgerechnet, wurden die überaus zahlreichen Zensuredikte fleißig angewandt. Nur wenige Staaten gestatteten größere Freiheit und wurden dadurch Zufluchtsstätten für Schriftsteller, die anderwärts keine Unterkunft fanden.

Eine andere Zeit für die Presse begann mit der französischen Revolution. Der Umschwung der Ideen verlangte mit steigendem Nachdruck eine größere Freiheit der Meinungsäußerung in Wort und Schrift. Nach Deutschland kam die Pressefreiheit von Frankreich her, das sie seinerseits von England und Amerika erhalten hatte. In England war seit langem die Freiheit der Presse durch Gewohnheitsrecht, ohne gesetzliche oder verfassungsmäßige Gewährleistung, in Geltung. Auch nach seiner Einführung in England war der Buchdruck der Aufsicht der Krone unterworfen gewesen. Die Krone übte diese Aufsicht sowohl durch Verbote wie durch Privilegien und Lizenzen einzelner Bücher. Eine Zeit scharfer Unterdrückung der Presse folgte unter der absolutistischen Herrschaft der Stuarts, welche die Sternkammer (star chamber) als Gerichtshof für politische Verbrechen und zur Überwachung der Presse einsetzte. Diese bestimmte die Zahl der Buchdrucker, und wie viele Druckpressen jeder von ihnen beschäftigen durfte. Sie verbot, irgend ein Buch zu veröffentlichen, das nicht vorher von besondern licensers gutgeheißen war. Als das Lange Parlament 1641 der Sternkammer ein Ende machte, nahm es deren Befugnisse in betreff der Presse für sich selbst in Anspruch. Die Presfordonnanzen des Parlaments von 1643, 1647, 1649 und 1652 beruhten auf dem Dekret der Sternkammer von 1637. Nach-

dem die Republik 1660 durch die Restauration der Stuarts beseitigt war, behielt Karl II. durch Statut von 1662 die Zensurgesetzgebung derselben bei. Dieses Statut verlor seine Gültigkeit 1679, wurde aber von Jakob II. wieder eingeführt bis 1692. Dem König Wilhelm III. gelang es dann nur noch, die Verlängerung dieses Gesetzes für zwei Jahre zu erreichen. Im Jahr 1694 verweigerte das Parlament die Erneuerung der erloschenen Zensurvollmacht, und damit hatte die Zensur von selbst ein Ende. Seitdem genießt England einer sehr weitgehenden Freiheit der Presse aller Art. Gegen alle späteren Versuche, die Zensur wieder einzuführen, blieb das Parlament fest. Eine gesetzliche Festsetzung der Freiheit der Presse ist niemals für notwendig erachtet worden; ein Pressegesetz besteht nicht. Nur die Libellgesetzgebung gegen verleumderische, beleidigende, Argernis gebende usw. Schriften beschränkt die Presse.

Von England aus hatten die nach Nordamerika auswandernden Kolonisten die Pressefreiheit mit in die neue Heimat genommen. Hier fand sie die erste gesetzliche Anerkennung. Die ältesten Verfassungen der Vereinigten Staaten von Amerika (1776 und 1787) enthalten noch keine Bestimmung über die Presse. Erst ein Zusatzartikel zu der Verfassung von 1787 traf die Bestimmung: „Der Kongreß soll kein Gesetz erlassen, welches die Freiheit der Rede oder der Presse verkürzt.“ Seitdem erfreut sich auch die Union einer dauernden und sehr weit gehenden Pressefreiheit. In England und Nordamerika hat auf Grund dieser freiheitlichen Entwicklung die Presse eine Bedeutung erlangt, wie sie auf dem europäischen Kontinent unerreicht ist und noch immer als Muster dient. Jeglicher Fessel bar, untersteht sie nur den allgemeinen Strafgesetzen. Presseprozeße sind selten und nehmen bei der weitherzigen Urteilsprechung häufig einen den Zeitungen günstigen Verlauf. Freilich wird auch in England und noch mehr in Amerika diese Freiheit häufig in empörender Weise mißbraucht. Doch ist in England das Publikum gegen private Beleidigungen und Verleumdungen durch die Presse wirksam geschützt durch die sehr hohen Strafen, welche die englischen Gerichte bei solchen Ausschreitungen zu verhängen pflegen.

Von England und Amerika aus drang der Gedanke der Pressefreiheit nach Frankreich. Vor der Revolution bestand in Frankreich wie in allen Ländern des Kontinents die staatliche Zensur und wurde mit Strenge gehandhabt. Eine ebenso rasche wie vollständige Umwandlung, freilich nur in der Theorie, brachte das Jahr 1789. In der Erklärung der Menschenrechte, wie sie am 27. Aug. von der Nationalversammlung in Versailles angenommen und an die Spitze der Verfassung gestellt wurde, hieß es: „11. Die freie Mitteilung der Gedanken und Ansichten ist eines der kostbarsten Rechte der Menschen. Jeder Staatsbürger

darf demnach frei sprechen, schreiben und drucken. Nur muß er sich in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über den Mißbrauch dieser Freiheit verantworten.“ In der Konstitution selbst hieß es: „Die Verfassung garantiert folgende natürlichen und bürgerlichen Rechte: . . . einem jeden Menschen die Freiheit, zu reden, zu schreiben, zu drucken und seine Gedanken bekannt zu machen, ohne daß die Schriften vor ihrer Bekanntmachung irgend einer Aufsicht oder Zensur unterworfen werden können.“ Zunächst blieben jedoch diese Bestimmungen leere Worte. Weder die republikanischen Gewalthaber noch Napoleon als Erster Konful und Kaiser gestatteten der Presse freie Bewegung. Unter dem ersten Kaiserreich ward die Presse in drückernder Unterwürfigkeit gehalten als je. Die Restauration der Bourbonen brachte im Art. 8 der Charta von 1814 der Presse wenn nicht Freiheit, so doch ein ungleich würdigeres Dasein als vorher: „Die Franzosen haben das Recht, ihre Meinungen zu veröffentlichen und drucken zu lassen unter Beobachtung der Gesetze, welche dem Mißbrauch dieser Freiheit steuern sollen.“ Während der Hundert Tage fand der zurückgekehrte Napoleon noch Zeit, diese Freiheit wieder zu beschränken durch den Art. 64 seiner Zusatzakte von 1815: „Jeder Bürger hat das Recht, seine Gedanken zu drucken und zu veröffentlichen, wenn er sie unterzeichnet, ohne vorherige Zensur, jedoch vorbehaltlich der gesetzlichen Verantwortlichkeit für die geschehene Veröffentlichung vor dem Schwurgericht.“ Den wieder eingekerkerten Bourbonen wurde die Pressefreiheit bald un bequem, und sie suchten sie durch „Gesetze, welche dem Mißbrauch derselben steuern sollten“, einzuschränken, jedoch ohne daß das Volk solche Maßregeln von den Bourbonen ebenso schweigend hingenommen hätte wie von Napoleon. Die Presfordonnanz, welche Karl X. am 25. Juli 1830 unterzeichnete, um die Pressefreiheit gänzlich aufzuheben, hat wesentlich die Julirevolution mit entzündet, welche zur endgültigen Vertreibung der Bourbonen führte. Die Charta von 1830 stellte die Pressefreiheit her und bestimmte: „Die Zensur ist abgeschafft und darf nie wieder eingeführt werden.“ Wieder versuchte es Louis Philipp mit besondern Gesetzen. Die Septembergeetze unterwarfen die Presse vielen Beschränkungen, erhöheten die Kautionen für Zeitungen auf 100 000 Franken und verschärften die Strafen für Presbergehen. Die Februarrevolution von 1848 brachte in der republikanischen Verfassung eine andere Formulierung der Pressefreiheit: „Die Staatsbürger haben das Recht, ihre Gedanken durch das Mittel der Presse oder auf sonstige Art zu offenbaren. Die Ausübung dieses Rechts hat keine andern Grenzen als die Rechte und die Freiheit Dritter und die öffentliche Sicherheit.“ Die Verfassung des dritten Napoleon vom 14. Jan. 1852 trifft gar keine Bestimmungen über die Presse, desto mehr treten dies die folgenden Napoleonischen Gesetze, welche zwar nicht

Staatslegion. IV. 3. u. 4. Aufl.

gerade die Zensur, aber beinahe ebenso lästige Einschränkungen einführten. Im ganzen war die Summe der unter Napoleon III. geltenden pressegezüglichen Verordnungen so groß, ihre Bestimmungen waren so widersprechend, die Ansichten über das, was noch galt und was nicht mehr, so verworren, daß die französische Pressegebung als ein abschreckendes Beispiel für alle Zeiten gelten kann. Die Verfassung der dritten Republik hat hierin Wandel geschaffen. Nur in Elsaß-Lothringen ist der ganze Pöppel noch konserviert.

In Deutschland hatten die Ideen der französischen Revolution einstweilen nur vorübergehende Wirkung. Die Napoleonischen Kriege machten es nicht mehr als natürlich, daß die deutschen Regierungen aus Furcht vor den Gewalttätigkeiten des Korrens ihre Presse sorgfältig beaufsichtigten. Größere Freiheit hoffte man nach den Freiheitskriegen, vor allem die Aufhebung der Zensur für ganz Deutschland. In der Bundesakte vom 8. Juni 1815 fand die Pressefreiheit nur Aufnahme als eine noch dazu sehr zweideutige Anweisung auf die Zukunft (Art. 18): „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressefreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.“ Daß diese Verheißung einstweilen keinerlei tatsächlichen Wert hatte, erfuhr sehr bald der tapfere Mitstreiter für Deutschlands Befreiung, der „Rheinische Merkur“ des edeln Görres, den Napoleon als die „fünfte Großmacht gegen sich“ hatte bezeichnen müssen. Seine offene, begeisterte Sprache, die man in der Zeit der Not dankbar vernommen hatte, vor allem sein Eintreten für die Rechte des Volks und größere politische Freiheit erschien nicht mehr erträglich. Durch eine Kabinettsorder vom 3. Jan. 1816 wurde er unterdrückt, weil er „ganz gegenwärtig und ohnerachtet der ergangenen Warnungen sich nicht enthalten, die Unzufriedenheit und Zwietracht der Völker erregende und nährende Aufsätze zu liefern und zu verbreiten und durch zügellosen Tadel und offenbare Aufforderungen die Gemüter zu beunruhigen“. Auf dem Karlsbader Ministerkongreß konnte Fürst Metternich mit Erfolg die Ansicht vertreten, daß „unter gleichförmigen Verfügungen über die Pressefreiheit, wie im Art. 18 der Bundesakte verlangt worden, solche zu verstehen sind, wodurch jedem Bundesstaat möglichst gleicher Schutz gegen die aus dem Mißbrauch der Presse in irgend einem andern Bundesstaat ihm bedrohenden Verletzungen seiner Rechte, seiner Würde oder seines innern Friedens gesichert wird. . . . Eigentlich sollten diese Zusicherungen nach den Regeln einer gelunden und aufklärten Politik auf nichts anderes bezogen werden als auf eine wohlgeordnete, liberale, in sämtlichen Bundesstaaten möglichst gleichförmig verwaltete Zensur“. Diese mit großem Aufwand von Sophistik vortragene, übrigens den Wünschen vieler Regierungen entsprechende Ansicht drang durch und

wurde in den Beschlüssen des Kongresses formuliert. Auf Grund dieser Vereinbarungen erging Johann der Bundesbeschuß vom 20. Sept. 1819, daß sog. Bundespreßgesetz, welches wieder eine förmliche Zensur in allen Bundesstaaten für Zeitungen, Zeitschriften, Brotschüren und Bücher von weniger als 20 Bogen einführte und für alle andern gestattete. Die Einzelheiten der Ausführung waren den Bundesstaaten überlassen und diese benutzten diese Vollmacht mehrfach, um auch für Schriften über 20 Bogen die Zensur wiederherzustellen. Von jetzt an spielt sich auf dem Gebiet der Preßgesetzgebung ein fortwährender Kampf ab zwischen der Bundesgesetzgebung, welche unter dem Druck von Österreich und Preußen die Presse niederküßalten strebte, und einzelnen Partikularstaaten, welche der Presse größere Freiheit zu gewähren geneigt waren. Allemal setzte solchen Bestrebungen gegenüber der Bund die Aufrechterhaltung der Karlsbader Grundsätze durch.

Am 4. Okt. 1842 erfolgte in Preußen die Aufhebung der Zensur für alle über 20 Bogen starken Bücher; dasselbe geschah in Sachsen 1843. In Preußen drang endlich auch die Gestaltung der Veröffentlichung der Verhandlungen der Provinzialstände durch, die bisher schon in den meisten Kleinstaaten erlaubt war. Das durch Verordnung vom 23. Febr. 1843 eingeführte Obergericht sollte der bisherigen geistlichen administrativen Maßregelung der Presse ein Ende machen und die einschlagenden Fragen vom Standpunkt des Richters erledigen. Es machte sich anfangs durch große Milde bemerkbar. Doch schlug diese Richtung bald wieder um. In der Bundesversammlung beriet man bereits einen neuen, äußerst engherzigen Entwurf zu einem definitiven Bundespreßgesetz.

Die französische Februarrevolution von 1848 zwang jedoch bald den Bundestag zu dem Beschuß vom 3. März 1848, welcher es jedem deutschen Bundesstaat freistellte, die Zensur aufzuheben und Preßfreiheit einzuführen; am 2. April wurden von ihm alle früheren Beschlüsse über die Presse aufgehoben. In den „Grundrechten des deutschen Volks“ formulierte Johann das Frankfurter Parlament die Preßfreiheit. Der Bund zögerte jedoch mit dem Erlaß des verheißenen Preßgesetzes, und die freisinnige Strömung war längst vorbei, als der Bundesbeschuß vom 6. Juli 1854 zustande kam. Man hielt ihm sofort entgegen, daß er ein Beschuß gegen die Presse, nicht über die Presse sei. Er führte zwar nicht mehr die Zensur, wohl aber Kautions-, Konfiskations- und eine Reihe anderer Beschränkungen wieder ein. Die Konfession sollte auf administrativem Weg entzogen, auch von vornherein frei widerrüchlich erteilt werden können. Strafbar sollte jede Kundgebung sein, welche „durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffes dem Haß oder der Mißachtung auszufehen geeignet ist“. Die vorzugsweise Verweisung der Preßergehen vor das Geschworenengericht oder

zur öffentlichen Verhandlung sollte nicht stattfinden dürfen. Dieser Bundesbeschuß wurde in Österreich, Preußen und Bayern nicht publiziert. Schon vorher waren hier nämlich ausführliche Preßgesetze ergangen, welche mit jenem Bundesbeschuß ziemlich übereinstimmten, so in Preußen am 12. Mai 1851 (s. u.), in Bayern am 17. März 1850. Auf Grund des erwähnten Bundesbeschlusses wurden Preßgesetze gegeben in Braunschweig am 9. Febr. 1855, Oldenburg am 4. Febr. 1856, Hessen am 1. Aug. 1862 usw. Alle diese Gesetze schafften zwar die Präventivzensur ab, lassen aber eine ganze Reihe sonstiger präventiven Maßregeln bestehen und bilden daneben die repressiven sorgfältig aus.

In Preußen hatte das Gesetz vom 17. März 1848 die Zensur abgeschafft und die oktroyierte Verfassungsurkunde vom 5. Dez. 1848 eine sehr weitgehende Preßfreiheit gewährt. Doch war der Sprung zu dieser Freiheit zu jäh. Die Presse verstand es nicht, dieselbe maßvoll zu benutzen, und beschleunigte durch eigne Schuld den Rückschlag, der hier früher eintrat als im Deutschen Bund. Schon die revidierte Verfassung vom 31. Jan. 1850 läßt denselben erkennen. Sie verbürgte zwar ebenfalls Preßfreiheit und verbot die Zensur, ließ aber die Einführung von andern Beschränkungen zu. Auch entzog sie die Preßergehen wiederum den Geschworenengerichten. Diese Verfassung ist noch heute die Grundlage der Preßgesetzgebung in Preußen, wenn ihre Bestimmungen auch durch spätere Gesetze, insbesondere durch das Reichsgesetz über die Presse teils erweitert teils eingengt worden sind. Art. 27 lautet: „Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Zensur darf nicht eingeführt werden, jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Weg der Gesetzgebung.“ Art. 28: „Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.“ Diese Artikel begründen das Recht der freien Meinungsäußerung durch die Presse; sie schließen jeglichen Eingriff in dieses Recht seitens der Verwaltung aus, auch wenn derselbe durch eine Notstandsverordnung geschehen sollte; sie verbieten zwar die Präventivzensur, doch gestatten sie jegliche andere präventive Einschränkung, sofern sie nur durch Gesetz eingeführt wird. Rasch griff der Rückschlag weiter. Unter dem 6. Juni 1850 bereits führte Minister v. d. Henck die Entziehung des Postgebührens ein gegen Zeitungen, die „eine gehässige, der Staatsregierung feindselige Tendenz verfolgten“, dazu Kautionspflicht und Konfiskationsentziehung. Die in Aussicht genommenen gesetzlichen Beschränkungen brachte das Preßgesetz vom 12. Mai 1851, aus präventiven und repressiven Maßregeln zusammengesetzt. Ein Reskript des Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1852 stellte den Grundsatz auf, daß die Verbreitung von der Regierung mißliebigen Schriften den betreffenden Gewerbe-

treibenden als „bescholten“ kennzeichne und die Entziehung der Konzession im Verwaltungsweg rechtfertige. Weitere Beschränkungen brachten die Gesetze vom 2. Juni 1852 und 29. Juni 1861, welche eine schwer lassende Stempelsteuer für Zeitungen und Zeitschriften einführten. Das Gesetz vom 6. März 1854 entzog die Preßvergehen, welche mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht waren, wieder den Schwurgerichten. Die Maßregelung der oppositionellen Presse nahm einen besonders scharfen Charakter an während der sog. Konfliktperiode (1863 ff); Hausdurchsuchungen, Konfiskationen und Verurteilungen waren an der Tagesordnung. Damals erlangte der § 101 des preussischen Strafgesetzbuchs von 1851, der „Haß- und Verachtungsparagraf“, seine eigenartige Berühmtheit; er lautete: „Wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Tatsachen oder durch öffentliche Schmähungen und Verhöhnungen die Einrichtungen des Staats oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Haß oder der Verachtung aussetzt, wird mit Geldbuße bis zu 200 Talern oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.“ Die Preßverordnungen vom 1. Juni 1863, welche den Behörden die Befugnis erteilten, eine Zeitung wegen einzelner Artikel oder auch wegen ihrer gesamten Haltung zu verwarnen und gegebenenfalls sogar zu unterdrücken, mußte jedoch zurückgenommen werden, als das Abgeordnetenhaus die Zustimmung verweigerte.

Inzwischen traten die Ereignisse von 1866 ein: der Konflikt wurde beigelegt und der Norddeutsche Bund gegründet. Die Verfassung desselben vom 25. Juni 1867 enthielt nur die eine hierher gehörige Bestimmung, daß wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags von jeder Verantwortlichkeit frei bleiben sollten. Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 brachte eine einheitliche Regelung für die Bestrafung der Preßvergehen, die mit dem Gesetzbuch selbst vom 1. Jan. 1872 ab auf das Deutsche Reich ausgedehnt wurde. Außerdem brachte dasselbe in § 12 die Straffreiheit wahrheitsgetreuer Parlamentsberichte auch für die Kammern der Einzelstaaten. Im übrigen blieb die Preßgesetzgebung den Einzelstaaten überlassen, und so ergingen ferner Preßgesetze in Sachsen-Weimar 1868, im Königreich Sachsen und in beiden Mecklenburg 1870 usw. Baden gab sich neue Preßgesetze 1868 und 1870. Die spätere Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes hat nur mit gewerblichen Bestimmungen in das Preßwesen eingegriffen. § 2 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1868 schaffte den bisher zum Betrieb des Buchdruckergerwerbes notwendigen Befähigungsnachweis ab; desgleichen die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 die zum Betrieb des Buchdruckergerwerbes nötige staatliche Genehmigung. Die Bestimmungen dieser (späteren Reichs-) Ge-

werbeordnung regeln noch heute die gewerblichen Verhältnisse der Presse. § 1 bestimmt: „Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.“ Für das Preßgewerbe besteht nach § 14 nur die eine Beschränkung, daß vom Beginn und vom Lokal eines solchen der zuständigen Behörde Anzeige gemacht werden muß. § 43 verlangt die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde für den Straßenverkauf, § 55 einen Legitimationschein für Kolporteurs und Hausierer mit Druckwerken. Nach § 143 kann die Berechtigung zum Gewerbebetrieb im allgemeinen weder durch richterliche noch durch administrative Entscheidung entzogen werden; wo eine solche Entziehung jedoch nach den Landesgesetzen wegen Preßvergehens durch richterliches Erkenntnis zulässig war, hat es dabei sein Bewenden. Eine wichtige Bestimmung brachte das Postgesetz vom 28. Okt. 1871, welches allerdings schon ein Reichsgesetz ist, sich aber hier passend anschließt. § 3 sagt: „Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements beachtet sind. Auch darf keine im Gebiet des Deutschen Reichs erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen, und ebensowenig darf bei Normierung der Provision, welche für Beförderung und Debitierung der im Gebiet des Deutschen Reichs erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden. Die Post besorgt die Annahme der Prämumeration auf Zeitungen sowie den gesamten Debit derselben.“

Erst die Verfassung des Deutschen Reichs machte die Preßgesetzgebung zur Reichsangelegenheit. Das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 beruht auf dem Repressivsystem. Das Konfessionswesen, Kaution, Zeitungsstempel und die Entziehung der Befugnis zum Gewerbebetrieb sind abgeschafft, die polizeiliche Beschlagnahme ist beschränkt. Im einzelnen wird bestimmt: § 1. Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind. § 2. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse sowie auf alle andern durch mechanische oder chemische Mittel bewirktenervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen, also auf Lithographien, Holzschnitte, Stahlstiche, Lichtdrucke, Photographien usw. § 4. Eine Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betrieb irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertrieb von Druckschriften kann weder im administrativen noch im richterlichen Weg stattfinden. § 6. Auf jeder Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers, und wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers genannt sein. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die

nur zu Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften sowie Stimmzettel. § 7. Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinen (periodische Druckschriften), müssen außerdem auf jeder Nummer den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten. § 9. Von jeder Nummer einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Auslieferung oder Verendung beginnt, ein Exemplar an die Polizeibehörde des Ausgabeorts gegen eine ihm sofort zu erteilende Bescheinigung unentgeltlich abliefern. § 11. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung mitgeteilter Tatsachen auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Begünstigungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt. § 14. Ist gegen eine im Ausland erscheinende periodische Druckschrift binnen Jahresfrist zweimal eine Verurteilung erfolgt, so kann der Reichsanwalt das Verbot der ferneren Verbreitung derselben bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen. §§ 18 19. Die Verletzung dieser presspolizeilichen Bestimmungen wird mit Geldstrafe bis zu 1000 M. mit Haft oder Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten bedroht. Derselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschwiegen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur (sog. Eichredakteur oder Strohmänn) benannt wird.

§ 20. Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen. Bei periodischen Druckschriften ist der verantwortliche Redakteur als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme einer Täterschaft ausgeschlossen wird. § 21. Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung, so sind der verantwortliche Redakteur, der Verleger, der Drucker und der Verbreiter, soweit sie nicht als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängnis bis zu einem Jahr zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben. Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als Verfasser oder Einsender oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr benannten bis zur Verkündung des ersten Urteils eine Person nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines Bundesstaats sich befindet. § 22. Alle Preßvergehen verjähren in längstens sechs Monaten. § 23. Eine Beschlag-

nahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung, also durch die Staatsanwaltschaft oder Polizei, findet nur statt, wenn den in diesem Gesetz enthaltenen presspolizeilichen Vorschriften zuwidergehandelt wird, ferner wenn der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer der in den §§ 85 (Aufforderung zu hochverräterischen Unternehmen), 95 (Beleidigungen des Kaisers und des Landesherren), 111 (Aufforderung zu strafbaren Handlungen), 130 (öffentliches Anreizen von Bevölkerungsklassen zu Gewalttätigkeiten gegeneinander) oder 184 (Verbreitung von unzüchtigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen) des deutschen Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlungen begründet; in den Fällen der §§ 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde. §§ 24/28 geben nähere Bestimmungen über die Behandlung der Beschlagnahme. § 30. Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßzeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgabe von Inseraten usw.) nicht statt. § 31. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1874 in Kraft. Seine Einführung in Elsaß-Lothringen bleibt einem besonderen Gesetz vorbehalten. Diese ist aber bis 1910 noch nicht geschehen.

Die „allgemeinen Strafgesetze“, denen die Presse nach § 20 unterworfen ist, finden sich im deutschen Strafgesetzbuch. Außer den schon erwähnten Paragraphen dieses Gesetzes bestimmt § 110: „Wer durch Verbreitung von Schriften zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu 600 M. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft“; § 131: „Wer erdichtete oder entstellte Tatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu 600 M. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.“ In Beziehung auf alle diese Vergehen bestimmt § 41: „Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urteil auszusprechen, daß alle Exemplare sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind.“ In neuerer Zeit ist zu diesen Bestimmungen noch § 360, 11 hinzugefügt, welcher lautet: „Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft: . . . 11) wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt“, nachdem das Reichsgericht die Entdeckung strebbarer Staatsanwälte, daß die Verbreitung falscher Nachrichten durch die Presse, auch wenn eine böse Absicht nicht vorliegt, sofern

nur das Publikum durch diese Verbreitung belästigt worden ist, sich als „grober Unfug“ im Sinn des Gesetzes auffassen lasse, mit höchst geschraubter Begründung gebilligt hat.

Das neue Pressegesetz erwies sich in der Praxis zunächst keineswegs sehr freiheitlich, vielmehr immerhin in der Hand einer „starken, zielbewußten“ Regierung noch sehr brauchbar, um die Presse einer mißliebigen Partei zu treffen, zumal eine oft kleinliche Rechtsprechung weit über den Geist des Gesetzes hinaus die Presse einzuzengen geeignet ist. Besonders traurig gestaltete sich für die Presse der Zentrumsparthei die Zeit des sog. Kulturkampfes.

Seit dem Ende der 1870er Jahre wurde die staatsanwaltschaftliche Aufmerksamkeit auf ein anderes Gebiet gelenkt. Das geschah durch das „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ vom 21. Okt. 1878. Anfangs nur bis 31. März 1881 gültig, wurde es später mehrmals (bis 1884, 1886, 1888, 1890) verlängert. Wie daselbe auf dem Gebiet des Versammlungs-, Vereins-, Freizügigkeits-, Gewerbe- und des Vermögensrechts eine Durchbrechung bisher maßgebender Grundsätze darstellte, so auch auf dem Gebiet des Presserechts. Das Gesetz erlosch am 30. Sept. 1890. Seitdem herrschen auf dem Gebiet des Presserechts im Deutschen Reich im allgemeinen wieder normale Zustände. Leider können diese Zustände vom Standpunkt der öffentlichen Sittlichkeit und noch mehr vom Standpunkt des positiven Christentums aus nicht als befriedigend bezeichnet werden. Viele und schwere Ausschreitungen der Presse bleiben ungeahndet. Doch ist nicht abzusehen, wie durch gesetzliche Zwangsmaßnahmen diese Zustände gebessert werden können. Eine Genugdung kann nur ertrotzt werden aus dem inneren Pflicht- und Rechtsbewußtsein der Angehörigen der Presse selbst heraus sowie aus der allgemeinen Verbreitung des Sinns für Gesetz und Recht, Sitte und Ordnung. — In jüngster Zeit ist der sog. fliegende Gerichtsstand der Presse, welcher es ermöglichte, eine Zeitung an jedem Ort ihrer Verbreitung unter Anklage zu stellen, durch das Gesetz vom 13. Juni 1902 betr. die Abänderung des § 7 der Strafprozeßordnung im wesentlichen beseitigt worden. Eine bessere Regelung des Zeugniszwangs der Redakteure über die Personen ihrer Mitarbeiter ist zu erwarten von der Annahme der neuen Fassung der Strafprozeßordnung, welche im Nov. 1909 dem Reichstag vorgelegt wurde.

Auch in Österreich hatte das Jahr 1848 zuerst die Beseitigung des Zensursystems und die Freiheit der Presse, bald danach aber wieder eine allmähliche Abbröcklung der gewährten Pressefreiheit gebracht. Die kaiserliche Verordnung vom 6. Juli 1851 führte die administrative Verwarnung mit Einstellung der Zeitschrift ein. Die Presßordnung vom 27. Mai 1852 brachte die

Kautions- und die Konzeptionspflicht für Zeitungen und Zeitschriften, hielt das Verwarnungssystem fest und führte den Grundsatz der presserechtlichen Nachlässigkeit ein. Größere Freiheit gewährte wieder das noch heute geltende Pressegesetz vom 17. Dez. 1862 nebst dem Gesetz über das Verfahren in Presssachen von demselben Tag. Es folgten Gesetze, welche weiter gingen. Das Gesetz vom 21. Dez. 1867 verbot allgemein die Zensur und den Konzeptionszwang für Zeitungen sowie das administrative Postverbot für inländische Druckschriften. Das Gesetz vom 16. Okt. 1868 schränkte das System der presserechtlichen Nachlässigkeit ein und beilegte die strafrechtliche Einstellung von Zeitungen. Das Verfahren in Presssachen erfuhr eine Verbesserung vom 9. März 1869. Das Gesetz vom 29. März 1874 gewährte die Aufhebung der Inseratensteuer und des Zeitungsstempels, das Gesetz vom 9. Juli 1894 die Aufhebung der Zeitungsquoten. Eine einheitliche Neuordnung der gesamten Materie ist dringend nötig. Im Juni 1902 legte die Regierung dem Abgeordnetenhaus den Entwurf eines neuen Pressegesetzes vor. Es dauerte bis 1906, daß der Preßausschuß dem Abgeordnetenhaus seine Beschlüsse zu diesem Entwurf und seinen Bericht vorlegen konnte. Zur Verabschiedung ist es infolge der nationalen Stürme im Abgeordnetenhaus bisher nicht gekommen. Der Regierungsentwurf näherte sich in manchen Punkten dem deutschen Reichspressegesetz von 1874. Die Beschlüsse des Preßausschusses fügten weitere freiheitliche Bestimmungen hinzu. Es wäre zu wünschen, daß der Entwurf bald Gesetz würde.

Literatur. Bücher, Anfänge des Zeitungswesens, in dessen Entstehung der Volkswirtschaft (\*1906); Wuttke, Die deutschen Zeitschriften u. die Entstehung der öffentl. Meinung (1875); Salomon, Gesch. des deutschen Zeitungswesens (3 Bde, \*1906); Meißner, Beiträge zur Gesch. des Buch- u. Zeitungswesens (2 Bde, 1907/09). — Wehle, Die Zeitung, ihre Organisation u. Technik (1878); Wiedermann, Zeitungswesen sonst u. jetzt (1882); Walther, Deutsches Zeitungswesen der Gegenwart (1888); David, Die Zeitung, Bd V von Die Gesellschaft (1907); Brunhuber, Das deutsche Zeitungswesen (1907, Sammlung Götschen); Koch, Studien über das Zeitungswesen (1907); Frizzenhoff, Praxiss des Journalisten (1901); Jakob, Der Journalist, Bd VIII von Das Buch der Berufe (1902). — Kürschner, Handbuch der deutschen Presse (1902); Webel, Handlexikon der deutschen Presse u. des graph. Gewerbes (1905); Wrede, Handbuch der Journalistik (\*1906); Keiters Handbuch der kath. Presse Deutschlands, Österreich-Ungarns, der Schweiz, Luxemburgs u. von Nordamerika (\*1909); Keiters kath. Literaturkalender, 10. Jahrg. (1909); Verzeichnis der evang. Presse, hrsg. vom Verband evang. Buchhändler (1908). — Zenker, Gesch. der Journalistik in Österreich (1900); Handbuch der kath. Presse Österreich-Ungarns (1907); Grünberg, Jahrbuch der Schweizer Presse (1909). — Löbl, Kultur u. Presse (1903); Wettstein, Die Tagespresse in unserer Kultur (1903); berl., über das

Verhältnis zwischen Staat u. Presse mit besond. Berücksichtigung der Schweiz (1904). — Über das deutsche Pressegesetz die Werte über deutsches Staatsrecht u. zahlreiche Kommentare: von Zehlo (1874), Koch (1875), Marquardsen (1875), Schwärze (\*1903), Koller (1888), Delius (1895). Lehrbücher des deutschen Presserechts von Berner (1876), Lijst (1880), Heilbronn (1891); Kioepfel, Das Reichspressegesetz (1894); Born, Das Reichspressegesetz (1909); Ebner, Das deutsche Zeitungsrecht in Einzeldarstellungen I: Das deutsche Presserecht, III: Das Recht des Preßgewerbetriebs, IV: Das Anzeigenrecht (1910); demnächst sollen erscheinen II: Das Urheber- u. Verlagsrecht, V: Das Preßstrafrecht. — Für Estreich: Das Pressegesetz vom 17. Dez. 1862 u. das Strafverfahren in Preßsachen (1890); Rienbacher, Esterr. Pressegesetzgebung (I 1863; II 1868); Gelfer, Pressegesetz (1894); Lijst, Lehrbuch des österr. Presserechts (1878); Storck in Michler u. Albrichs Esterr. Staatswörterbuch III (\*1907); Das österr. Presserecht in Friedmann, Sandig u. Wachs Esterr. Recht III (1905) 1194 ff.; Friedmann, Vorschläge zur Umgestaltung des österr. Presserechts (1901); Ingwer, Die Presseform (1902); Anterlich, Pressefreiheit u. Presserecht (1902); Durchhard, Entwurf eines neuen Pressegesetzes (1902); Pappasava, Die moderne Pressegesetzgebung, inöb. der österr. Presseformwertung (1906). — Schmid, Die strafrechtl. Verantwortlichkeit für Preßvergehen (1895); Gage, Die strafrechtl. Haftung für Preßdelikte (1906). — Wiebermann, Pressefreiheit u. Gewerbeordnung (1894); Wacker, Theorie der Pressefreiheit u. der Beleidigung (1889); Huber, Zum Begriff der Pressefreiheit nach Schweiz. Recht (1891). [Karl Wagem.]

**Preußen. I. Geschichte.** Der preußische Staat wuchs aus der Markgrafschaft Brandenburg hervor, deren Stammland, die Nordmark (Mark Salzwedel, die heutige Uckermark), am linken Ufer der mittleren Elbe liegt. Kaiser Lothar III. übertrug diese 1134 dem Grafen Albrecht von Ballenstädt aus dem Haus Askanien (oder Anhalt). Albrecht der Bär (1134/70) eroberte die Striche zwischen Elbe und Oder (Priegnitz und Uckermark) und nannte sich Markgraf von Brandenburg; er erscheint bereits im Besitz der Erzkammererwürde, die später als Grundlage der (durch die Goldene Bulle 1356 mit der Mark Brandenburg reichsgesetzlich verbundenen) Kurwürde diente. Wie er, so sorgten auch seine Nachkommen (Askanier, 1134/1320) in ruhiger, steter Weise für die Entwicklung der Markgrafschaft. Ganze Scharen von Ansiedlern, namentlich aus den Niederlanden, wurden herangezogen, Dörfer und Städte (Berlin erhielt 1242 brandenburgisches Recht) gegründet, Prämonstratenser und Zisterzienser (Lehain 1180, Chorin 1231) ins Land gerufen. Fünf Marken (Alt- und Uckermark, Priegnitz, Mittel- und Neumark), einen Teil von Pommern, das Odergebiet bis an die Odra, die Laußitz, die Markgrafschaft Landsberg und die Pfalzgrafschaft Sachsen hinterließ Waldemar der Große (1308/19) seinem unmündigen Vetter Heinrich dem Jüngeren von Landsberg, mit dem

1320 das Geschlecht ausstarb. Schwere Zeiten kamen über die Marken, deren Grenzgebiete an die Nachbarn verloren gingen. Nach mehrjährigem Interregnum zog Ludwig der Bayer Brandenburg als erledigtes Reichslehen ein und übertrug es 1323 (Belehungsurkunde vom 24. Juni 1324) seinem achtjährigen, ältesten Sohn Ludwig. Für das zerrüttete Land, in welchem die Wittelsbacher (1324/73) niemals heimisch gemorden sind, war der Übergang an den Luxemburger Karl IV. (Vertrag zu Fürstenwalde, 17. Aug. 1373) eine wahre Erlösung. Leider war seine landesväterliche Regierung (Landbuch der Mark, 1375) von zu kurzer Dauer. Sein Sohn Sigmund, der 1378 den Hauptteil der Marken nebst der Kurwürde erhielt, verpändete die Mark an seinen Vetter Jobst von Mähren und 1402 die Neumark an den Deutschen Orden. Nach Jobsts Tod bestellte er den Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg aus der fränkischen Linie der Hohenzollern am 8. Juli 1411 zum „vollmächtigen gemeinen Verweser und obristen Hauptmann“ des herabgekommenen, durch die Fehden des Raubadels verwüsteten Landes, das nur noch aus der Uckermark, Priegnitz, Mittelmark und einem Teil der Uckermark nebst Lebus und Sternberg bestand. Eine zweite Urkunde vom 11. Juli 1411 sicherte Friedrich VI. und seinen Erben den Besitz so lange zu, bis die darauf als Ersatz für die aufzuwendenden Kosten verschriebenen 100 000 (später 150 000) Goldgulden gesahlt seien.

Im Juni 1412 kam Friedrich in die Mark und brach in zweijährigem, mit Umsicht und Tapferkeit geführtem Kampf den Übermut des unbotmäßigen Adels. Darauf übertrug ihm Sigmund am 30. April 1415 zu Konstanz erblich die Mark Brandenburg nebst der Kur- und Erzkammererwürde unter dem Vorbehalt der Wiedereinlösung durch die Luxemburger gegen Zahlung der auf 400 000 Goldgulden erhöhten Abhandlungssumme und vollzog am 18. April 1417 ebendort die feierliche Belehnung. Leider ließ Friedrich I. (1415/40) wegen seiner fast ausschließlichen Tätigkeit in Reichsangelegenheiten die kaum begründete landesherrliche Gewalt wieder verfallen. Sein zweiter Sohn und Nachfolger Friedrich II. (1440/70) brachte sie dem Adel gegenüber von neuem zur Geltung und brach den Trotz der Städte (so Berlins 1442). Das Gebiet vergrößerte er durch Teile der Uckermark, die Neumark (Kückauf vom Deutschen Orden, 1454) und die böhmischen Lehen Kottbus, Peitz, Zeupitz und Bärwalde (Vertrag zu Guben, 1462) auf 39 985 qkm. Durch das Konkordat von 1447 erhielt er das Recht, die drei Bistümer seines Landes, Brandenburg, Havelberg und Lebus, zu besetzen und auch sonst ausgedehnten Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten. Sein Bruder Albrecht Achilles (1470/86) lebte meist in Franken, doch zwang er durch sein persönliches Eingreifen die Herzöge von Pommern-Weolgast in dem Vertrag zu